

Förderungsantrag – Energieberatung 2026

	Heizungstausch-Beratung	Energieeffizienz-Beratung	Energieeffizienz-Energiearmut	Sanierungs-Beratung
Förderungsbeitrag Land Steiermark:	<input type="checkbox"/> € 80,- <input type="checkbox"/> € 150,-	<input type="checkbox"/> € 80,- <input type="checkbox"/> € 150,-	<input type="checkbox"/> € 230,- <input type="checkbox"/> € 0,-	<input type="checkbox"/> € 150,- <input type="checkbox"/> € 450,-
Selbstbehalt für die Beratung:				

<input type="checkbox"/> Natürliche Person	<input type="checkbox"/> Hausverwaltung	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verein
<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Divers	<input type="checkbox"/> Offen

Titel, Vorname, Nachname bzw. Firmen-/Vereins- oder Gemeindebezeichnung

Hauptwohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers:

Straße, Hausnummer	Objektadresse:
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Geburtsdatum bzw. Firmenbuch-, Vereins- oder Gemeindenummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der DatenschutzInformationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

Allgemeine Bestimmungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land Steiermark, das Netzwerk Energieberatung Steiermark, c/o Energie Agentur Steiermark, und die Beraterin/der Berater keine Gewähr oder schadensrechtliche Haftung für die Lückenlosigkeit und Fehlerfreiheit der Energieberatung und des Beratungsprotokolls übernehmen können.

De-minimis Erklärung für Unternehmen

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines einzigen Unternehmens bis zum Betrag von € 300.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer "De-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren genehmigten "De-minimis"-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits genehmigte Förderungen "De-minimis"-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Förderungsverträgen ersichtlich.

Folgende Erklärung ist vom Förderungswerber/der Förderungswerberin ausgefüllt und unterfertigt zu übermitteln.

LINK: [Förderungsinformationen - Wohnbau - Land Steiermark](http://Förderungsinformationen-Wohnbau-Land Steiermark)

Ort, Datum

Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

